

14.06.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AV - In - Wo

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 und 3 FFVAV)

Artikel 1 § 2 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.“

...

Begründung:

In Anlehnung an Rechtsprechung und Literatur sollten die Begriffe „Fernkälte“ und „Fernwärme“ möglichst weit und technologieoffen definiert werden.

Die in der Verordnung vorgesehenen Definitionen von Fernwärme und Fernkälte beziehen sich auf die Verteilung von Fernwärme/-kälte über ein Netz von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen und schließen damit Anlagen eines Contractors – hier wird die Wärme unmittelbar in dem Gebäude erzeugt in dem auch der Verbrauch stattfindet – aus, da die Versorgung nicht über ein Netz erfolgt. Die Definitionen von Fernwärme/-kälte sollten daher so formuliert werden, dass die Versorgung des Gebäudes unabhängig vom Netz oder der Nähe zur Erzeugungsanlage ist.

Gegenwärtig findet die AVBFernwärmeV auch auf das Wärme-Contracting und die Messpflicht nach § 18 AVBFernwärmeV Anwendung. Wird nun der bisher geltende Regelungsinhalt des § 18 AVBFernwärmeV durch § 3 FFVAV ersetzt und gilt die FFVAV wegen der o. g. Definition nicht mehr für das Contracting, würden die bisherigen Messpflichten für das Contracting nach § 18 AVBFernwärmeV entfallen.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 2a – neu – FFVAV)

In Artikel 1 § 3 Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen.“

Begründung:

Die FFVAV enthält derzeit keine Vorgaben dazu, wie mit der Messung von Dampf umzugehen ist.

Zudem wird vorausgesetzt, dass die jeweiligen Messeinrichtungen eichfähig sind. Messeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens von Wasserdampf sind jedoch gemäß § 2 Satz 2 MesseV i.V.m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe d von der Eichpflicht ausgenommen.

Um in der FFVAV Dampf als Wärmeträger zu berücksichtigen, ist die ergänzende Regelung notwendig.

...

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 FFVAV)

Artikel 1 § 3 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.“

Begründung:

Die Verordnung beschränkt sich auf die Übergabestelle als Messstelle. Dies ist zu eng, denn die Fernwärme wird in der Regel an der Übergabestation gemessen.

Die Regelung in der Verordnung würde bewirken, dass in bestehende Vertragsbeziehungen eingegriffen werden müsste. Der vorhandene Wärmezähler müsste entweder ausgebaut und an anderer Stelle wieder eingebaut werden. Oder die Übergabestelle müsste durch die Vertragspartner an einen Punkt verlegt werden, an dem der Einbau eines Wärmezählers technisch sinnvoll ist.

Befinden sich Übergabestation oder Übergabestelle nicht im Eigentum des Versorgungsunternehmens, muss in das Gebäudeeigentum eingegriffen werden. Deshalb empfiehlt sich eine Klarstellung in Bezug auf eine Duldungspflicht.

Wi 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 FFVAV)

Artikel 1 § 3 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Messeinrichtungen, die nach dem 30. Juni 2022 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 30. Juni 2022 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 30. Juni 2028 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen. Der Kunde oder der Anschlussnehmer haben dies zu dulden.“

Begründung:

Die FFVAV bestimmt, dass fernablesbare Messeinrichtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung zu installieren sind. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Derzeit ist fraglich, inwieweit Hersteller in der Lage sind, Messgeräte in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Hier wird insbesondere auf das Fehlen von erforderlichen elektronischen Bauteilen durch coronabedingte Unterbrechungen der weltweiten Lieferketten hingewiesen. Für die Vorbereitung der vollständigen Umstellung auf fernablesbare Messstationen

...

– unter Berücksichtigung möglicher Anpassungen von Vertrags- und Eigentumsverhältnissen – sowie den Einbau und die technische Einrichtung bis zur Bereitstellung der Daten für den Kunden bleibt zu wenig Zeit. Deshalb sollte die Einbaupflicht erst ab dem 1. Juli 2022 verpflichtend in der FFVAV vorgeesehen werden.

Gemäß Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Referentenentwurfs der Bundesregierung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung – Stand 22. März 2021 – soll die Eichfrist für Warmwasserzähler von fünf auf sechs Jahre verlängert werden. Anknüpfend daran, sollte der Übergangszeitraum für bereits installierte Messeinrichtungen ebenfalls von fünf auf sechs Jahre verlängert werden. Die Verpflichtung zur Nachrüstung in § 3 Absatz 3 der FFVAV sollte deshalb bis zum 30. Juni 2028 datiert werden. Anderenfalls müssten Zähler, deren gesetzliche Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, vorzeitig ausgetauscht werden.

Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 – neu – FFVAV)*

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtungen selbst fernablesen kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.“

Begründung:

In der EU-Energieeffizienzrichtlinie ist die Förderung der Interoperabilität als Mittel zur Stärkung des Wettbewerbs verankert. Nach Artikel 11a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2002 können die Mitgliedstaaten den Wettbewerb im Dienstleistungsbereich anregen, indem sie geeignete Maßnahmen treffen, beispielsweise die Nutzung interoperabler Geräte und Systeme, die den Anbieterwechsel erleichtern, empfehlen oder auf andere Weise fördern.

Diese unionsrechtliche Regelung wurde in den Entwurf der Verordnung über die Änderung der Verordnung der Heizkostenverordnung aufgenommen. In § 5 Absatz 5 dieses Verordnungsentwurfs wird die Interoperabilität fernablesbarer Ausstattungen zur Verbrauchserfassung geregelt.

* bei Annahme mit Ziffern 6 bis 9 redaktionell anzupassen

Die Regelung der Interoperabilität ist auch für den Bereich der Fernwärme und Fernkälte erforderlich. Für diesen Bereich fehlt eine solche Regelung bislang.

Darüber hinaus stellt die Regelung der Interoperabilität eine Kernempfehlung des Bundeskartellamts aus seiner Sektoruntersuchung Submetering dar. Die bisher fehlende Interoperabilität der fernablesbaren Zähler erschwert nach der Untersuchung des Bundeskartellamts den Wechsel zwischen den Anbietern von Ablesedienstleistungen und stellt dadurch ein Wettbewerbshindernis dar.

Zudem sollten auch beim Einsatz der Technik die Standards der Datenschutzgrundverordnung eingehalten und die Aspekte der Datensicherheit beachtet werden. Die Regelung zu den datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen in § 4 Absatz 4 bezieht sich ausschließlich auf die Verarbeitung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen.

AV 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 – neu – FFVAV)*

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) erfüllen.“

Begründung:

Einzelne Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, setzen bereits an der Übergabestelle digitale Messeinrichtungen ein, die an ein Smart-Meter-Gateway als Kommunikationsmodul angeschlossen sind und so die Fernablesbarkeit ermöglichen. Digitale Messeinrichtungen in Kombination mit einem Smart-Meter-Gateway werden als Smart-Meter bezeichnet. Diese Smart-Meter ermöglichen außer der Fernablesung über ein entsprechendes Kommunikationsnetz auch zusätzliche Funktionalitäten zur Optimierung und Steuerung der Anlage. Aus Verbrauchersicht sind Datenschutz und Datensicherheit bei der Übertragung der Messwerte und beim Zugriff auf die Anlage mit einem Smart-Meter von zentraler Bedeutung. Die zur Versorgung mit Fernkälte oder mit Fernwärme eingesetzte fernablesbare Messeinrichtung sollte daher nicht nur den mess- und eichrechtlichen Vorgaben entsprechen, sondern zur Sicherstellung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität auch die im Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Anforderungen an Schutzprofile erfüllen. Die große Menge an erfassten, verarbeiteten und gespeicherten haushaltsbezogenen Daten erfordert einen

* bei Annahme mit Ziffer 5 und/oder Ziffern 7 bis 9 redaktionell anzupassen

sensiblen Umgang mit diesen Daten. Die Einhaltung der Anforderungen der Schutzprofile bedarf einer Zertifizierung. Im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung unterliegen Smart-Meter den technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit dem Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) und werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft und zertifiziert.

AV 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 – neu – FFVAV)*

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG).“

Begründung:

Zuständig für die Installation, für den Betrieb und für die Kostenabrechnung des Smart-Meter-Gateways ist nach Teil 2 im Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) der Messstellenbetreiber. Die Kosten für den Bezug von Fernwärme bzw. Fernkälte und die Kosten für den Messstellenbetrieb sind getrennt abzurechnen. In einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, daher die Kosten für den Bezug der Fernwärme bzw. der Fernkälte um die Kosten für die Verbrauchserfassung mit dem bisherigen Messstellenbetrieb zu reduzieren.

AV 8. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 – neu – FFVAV)**

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch, die den tatsächlichen

* bei Annahme mit Ziffer 5, 6 und/oder Ziffern 7 bis 9 redaktionell anzupassen

** bei Annahme mit Ziffern 5, 6, 7 und/oder Ziffer 9 redaktionell anzupassen

Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach Teil 2 § 6 Nummer 1 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) Gebrauch zu machen.“

Begründung:

Aus Verbrauchersicht sind für die einzelnen Energiesparten Sparten Strom, Gas, Fernwärme oder Fernkälte sektorspezifische Lösungen für die Fernablesbarkeit zu vermeiden. Aus Kostengründen sind sektorübergreifende Lösungen und Verfahren mit dem gleichen Kommunikationsmodul für die digitalen Zähler der einzelnen Sparten zielführender. Nach § 6 (Auswahlrecht des Anschlussnehmers) im Teil 2 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) kann der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet, neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot).

In Deutschland wurde im Jahr 2016 das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erlassen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesnetzagentur für die Kommunikation zwischen den Marktbeteiligten im Bereich Strom bereits Vorgaben zur Umsetzung der Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende erstellt („Marktkommunikation 2020“, MaKo 2020).

Mit dem Beschluss der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU (EED-Richtlinie) hat die EU zwischenzeitlich weitere Anforderungen im Energiesektor auf den Weg gebracht. Neben dem Stromverbrauch sollen auch die Verbrauchsdaten von Wärme, Gas und Wasser digitalisiert werden. Dadurch soll eine spartenübergreifende und für Verbraucher transparentere Abrechnung ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen daher künftig – in Anlehnung an die MaKo 2020 – alle Verbrauchsdaten der verschiedenen Sparten vom Messstellenbetreiber sternförmig verteilt werden. Hieraus resultieren Synergien bei der Digitalisierung der Zähler von Strom, Wärme, Wasser und Gas.

Durch die mögliche, spartenübergreifende Übertragung von Messwerten aus den Bereichen Strom, Wärme, Gas und Wasser mit einem sicheren Smart-Meter-Gateway können für alle Marktbeteiligten Synergieeffekte genutzt werden. Der gesamte Energieverbrauch wird transparenter und nachvollziehbarer. Verbraucherinteressen wie beispielsweise der Schutz der Privatsphäre beziehungsweise der Datenschutz und die Datensicherheit sind bei der Bündelung, Verarbeitung, Verteilung und Übertragung der Messwerte einzuhalten.

...

AV 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 – neu – FFVAV)*

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen gemäß Absatz 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.“

Begründung:

Wie der vorliegenden Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2022 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (siehe unter F. Kosten, Begründung VI. Regelungsfolgen 5. Weitere Kosten) zu entnehmen ist, werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Zusatzbelastungen erwartet. Jedoch kann der vorzunehmende Austausch nicht fernablesbarer Messeinrichtungen gegen fernablesbare Messeinrichtungen beziehungsweise deren Nachrüstung grundsätzlich preisliche Folgen für die Kundinnen und Kunden haben, da die Versorgungsunternehmen die durch den Umstellungsaufwand entstehenden Mehrkosten sowie wiederkehrende Zusatzkosten für die Funktion der Fernablesbarkeit notwendige Datenübertragungsmöglichkeit über Preisklauseln und Preisanpassungsklauseln gegebenenfalls an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben können. Dem Erfüllungsaufwand der Versorgungsunternehmen stehen laut Bundesregierung Ersparnisse durch eine höhere Ableseeffizienz sowie auf Seiten der Kundinnen und Kunden Energie- und Kosteneinsparpotenziale gegenüber und es wird davon ausgegangen, dass die Versorgungsunternehmen in der Regel über Preis- und Preisanpassungsklauseln neben kostensteigernden auch kostensenkende Faktoren an ihre Kunden weiterreichen. Die konkreten Ersparnisse hängen jedoch vom Einzelfall ab und können nicht näher beziffert werden.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist daher nicht genau absehbar, welche konkreten Kosten sich für sie durch den Austausch beziehungsweise Nachrüstung sowie weiteren Betrieb der fernablesbaren Messeinrichtungen ergeben und in wie weit sich diese durch die zu erzielenden Einsparpotenziale ausgleichen lassen.

* bei Annahme mit Ziffern 5, 6, 7, 8 redaktionell anzupassen

Daher ist es Verbraucherschutzsicht unerlässlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Fernablesbarkeitsverpflichtung kostenmäßig nicht über die Gebühr belastet werden und sie über mögliche Kosten transparent aufgeklärt werden. Sofern Fernwärmeversorgungsunternehmen sich dazu entscheiden sollten, die bei dem Einbau beziehungsweise Nachrüstung sowie weiteren Betrieb fernablesbarer Messeinrichtungen entstehenden Kosten an die Kundinnen und Kunden weiterzureichen, sollte gewährleistet werden, dass den Kundinnen und Kunden die Kosten unter Berücksichtigung möglicher Einsparungen offen und verständlich dargestellt werden, damit Verbraucherinnen und Verbraucher die möglicherweise an sie weitergegebenen Kosten nachvollziehen können.

AV 10. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1a – neu – FFVAV)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen sind verpflichtet, die Kosten für fernauslesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.“

Begründung:

Durch neue fernablesbare Messeinrichtungen entstehen zusätzliche Kosten, die vom Versorgungsunternehmen an die Endkunden weitergegeben werden. Kostensenkungseffekte könnten jedoch durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und zeitgleich auch durch parallele Umstellungen für Strom- und Gasmesseinrichtungen auf Fernablesbarkeit realisiert werden. Versorgungsunternehmen sollten daher dazu verpflichtet werden, Einsparungen im Zusammenhang mit den neuen Messeinrichtungen und mit spartenübergreifender Fernablesung dem Verbraucher gegenüber offenzulegen.

...

AV 11. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 3 FFVAV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 3 Satz 3 zu streichen.

Begründung

§ 4 Absatz 3 Satz 3 FFVAV ermöglicht den Fernwärmeversorgungsunternehmen im Rahmen der Versorgung außerhalb der Kühl- und Heizperioden von der monatlichen Zurverfügungstellung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 abzusehen. Aus Verbraucherschutzsicht ist nicht nachvollziehbar, warum sich die monatliche Zurverfügungstellung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen ausschließlich auf die Heiz- und Kühlperioden beschränken soll. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist es wichtig, ihren Verbrauch ganzjährig zu erfassen, um ihr alltägliches Verbrauchsverhalten über einen längeren Zeitraum vollständig nachvollziehen und diesbezüglich energie- sowie kostensparende Verhaltensänderungen vornehmen zu können. Zudem lässt sich der individuelle Heiz- und Kühlbedarf nur sehr schwer an einer gesetzlich festgelegten Heiz- und Kühlperiode festmachen. Die Beschränkung der monatlichen Zurverfügungstellung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen würde gleichzeitig eine Beschränkung der individuellen Heiz- und Kühlbedürfnisse der Kundinnen und Kunden der Fernwärme- beziehungsweise Fernkälteversorgung bedeuten. Zudem geht aus der Verordnung nicht hervor, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, in denen sich bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern, zum Beispiel aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen, ein individueller Kühl- beziehungsweise Heizbedarf außerhalb der festgeschriebenen Heiz- und Kühlperioden ergibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Folgen des Klimawandels immer stärker anhand oftmals unvorhersehbarer, veränderter klimatischer Bedingungen bemerkbar machen, die sich kaum auf die festgeschriebenen Heiz- und Kühlperioden beschränken lassen. Daher wird empfohlen, auf die Beschränkung der monatlichen Zurverfügungstellung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf die Kühl- und Heizperioden zu verzichten und den Verbraucherinnen und Verbrauchern stattdessen ganzjährig eine Erfassung ihrer monatlichen Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen zu ermöglichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass damit für die Versorgungsunternehmen ein unverhältnismäßiger Mehraufwand einhergehen würde, da eine betriebstechnische Abwicklung und Umsetzung der monatlichen Zurverfügungstellung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowieso zu erfolgen hat und es letztlich darum geht, die verbleibenden Monate außerhalb der Heiz- und Kühlperioden abzudecken.

...

AV 12. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a FFVAV)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „den aktuellen“ sind die Wörter „und prozentualen“ einzufügen.
- b) Nach den Wörtern „im Gesamtenergiemix“ sind die Wörter „im Durchschnitt des letzten Jahres“ einzufügen.

Begründung:

Gemäß der Begründung zu Artikel 1 § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung müssen in den Informationen zu den eingesetzten Energieträgern im Gesamtenergiemix die jeweiligen Anteile nicht prozentual genannt werden. Um die Verständlichkeit der Informationen für Verbraucher*innen zu erhöhen, sollten jedoch auch die prozentualen Anteile ausgewiesen werden müssen. Zudem sollte konkretisiert werden, dass die Angaben nicht zu einem frei wählbaren Stichtag, sondern als Durchschnitt des letzten Kalenderjahres zu erfolgen haben.

AV 13. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 FFVAV)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „seinem Kunden“ sind zu streichen.
- b) Die Wörter „ , zum Beispiel“ sind zu streichen.
- c) Nach dem Wort „Internetseite“ ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 Absatz 3 soll der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) dienen. Ausweislich der Begründung zu § 5 Absatz 3 der Verordnung sollen die Versorgungsunternehmen die Informationen zum Anteil an erneuerbaren Energien und den Primärenergiefaktor auf der Internetseite veröffentlichen und diese damit einfach auffindbar sein. Dieses Ansinnen setzt der Verordnungstext jedoch nicht vollständig um, sondern enthält Einschränkungen der Veröffentlichung (nur für den Kunden und nur zum Beispiel im Internet).

...

Auch der mit Artikel 24 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie verfolgte Zweck wird nur erfüllt, wenn diese Einschränkungen gestrichen werden. So beschreibt Erwägungsgrund 78 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, dass „den Endverbrauchern das Rüstzeug an die Hand gegeben werden“ sollte, „um ihnen die Wahl der Lösung mit der höchsten Gesamtenergieeffizienz, die dem künftigen Wärme- und Kältebedarf in Einklang mit den voraussichtlichen Kriterien für die Energieeffizienz von Gebäuden Rechnung trägt, zu erleichtern. Den Endverbrauchern sollten transparente und zuverlässige Informationen über die Effizienz des Fernwärme- und -kältesystems und den Anteil, der bei ihrer speziellen Wärme- oder Kälteversorgung auf Energie aus erneuerbaren Quellen entfällt, zur Verfügung gestellt werden.“

Eine Wahl, wie im Erwägungsgrund beschrieben, haben zum Beispiel auch potentielle Neukunden, also Verbraucherinnen und Verbraucher, die überlegen in ein Fernwärmeversorgungsgebiet zu ziehen. Ihnen würde durch die Einschränkungen in § 5 Absatz 3 die Möglichkeit genommen, sich umfassend über die Fernwärmeversorgung zu informieren und eine Entscheidung zur Wärmeversorgung zu treffen. Insgesamt sollte es in der heutigen Zeit zum Standard eines Fernwärmeversorgungsunternehmens gehören, wichtige Informationen zu Preis, Vertrag und Umweltbeeinflussung im Internet zu veröffentlichen.

AV 14. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 AVBFernwärmeV)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Vertrag zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einer juristischen Person kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist.“

Begründung:

Die Regelungen dienen einer verbraucherfreundlichen Ausgestaltung der Fernwärmeregulierung und der Umsetzung der Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt. Aufgrund der unregulierten Monopolstellung im Fernwärmemarkt ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, von wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren. Die Regelungen im Fernwärmesektor bleiben deutlich hinter den allgemeinen zivilrechtlichen Standards zurück und müssen zeitgemäß ausgestaltet werden. Es gibt deutliche Unterschiede zwischen den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Fernwärmesektor

...

und den Regelungen im Strom- und Gassektor, insbesondere hinsichtlich einer allgemeinen Anwendungspflicht der jeweiligen Versorgungsbedingungen sowie der darin enthaltenen Regelungen zu den Vertragsbedingungen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind hier vor allem die Aspekte der Vertragslaufzeit, die Kündigungsrechte sowie die Möglichkeit zur Anpassung des Vertrages bzw. der Leistung. Die Regelungsvorschläge stammen aus dem Zwischenbericht der Projektgruppe Fernwärmemarkt im Rahmen der VSMK (siehe https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/uv_08-fernwaerme-zwischenbericht_pg_1597153618.pdf).

Gemäß den Verordnungen für die allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Sektoren Strom und Gas besteht eine allgemeine Anwendungspflicht der Verordnungen auf alle Netzanschlussverhältnisse mit Verbraucherinnen und Verbrauchern als Kunden. Dagegen sieht § 1 Absatz 3 AVBFernwärmeV die Möglichkeit vor, Verträge mit von der Verordnung abweichenden Versorgungsbedingungen zu schließen. Mit den §§ 2 bis 17 und §§ 19 bis 34 AVBFernwärmeV können für einen Großteil der Verordnung abweichende Bedingungen vereinbart werden. Um Rechtssicherheit wie in anderen Bereichen herzustellen, sollten künftig die in der AVBFernwärmeV festgelegten Bedingungen als verbindlich für Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme gelten. Dazu wird die Regelung von § 1 Absatz 3 Satz 1 AVBFernwärmeV auf das Verhältnis zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einer juristischen Person beschränkt.

Wi 15. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 AVBFernwärmeV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 14)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ durch die Wörter „§§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von den ... [weiter wie Regierungsvorlage]“ ‘

Begründung:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 AVBFernwärmeV sind auf die abweichenden Bedingungen die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

...

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) war ein deutsches Gesetz zur Inhaltskontrolle von vorformulierten Vertragsbedingungen. Es ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) überführt worden. Die Regelungen zur Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen finden sich jetzt in den §§ 305 bis 310 BGB.

Die Formulierung in der AVBFernwärmeV ist der aktuellen Rechtslage anzupassen.

AV 16. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 1a – neu – AVBFernwärmeV)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Veröffentlichungspflichten**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in MWh/a als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.“ ‘

Begründung:

Die AVBFernwärmeV sieht in der aktuell gültigen Fassung keine Veröffentlichungspflicht der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Internet vor. Die Pflicht zur Veröffentlichung der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie

* bei Annahme redaktionell anzupassen

der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten im Internet sollte verpflichtend eingeführt werden, um die Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Fernwärmepreise zu gewährleisten. Diese Forderung ist auf die Projektgruppe Fernwärmemarkt im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz zurückzuführen (siehe Zwischenbericht der Projektgruppe für die 16. VSMK

https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/uv_08-fernwaerme-zwischenbericht_pg_1597153618.pdf).

Eine Veröffentlichung im Internet gehört heutzutage zum Standard und sollte auch für Fernwärmeversorger gelten. Kleinere Unternehmen, die einer Kommune gehören, könnten die Veröffentlichung auch auf der Website der jeweiligen Kommune oder auf der Website eines Zusammenschlusses mehrerer Fernwärmeunternehmen vornehmen. Die Umsetzung von Anhang VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie verlangt ebenfalls, auf klare und verständliche Weise über die geltenden tatsächlichen Preise und den tatsächlichen Energieverbrauch zu informieren. Die bisher praktizierte öffentliche Bekanntgabe zum Beispiel in Tageszeitungen ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form bedeutet, dass Formeln und Berechnungen anhand von Musterverbräuchen zu verdeutlichen sind. Hilfreich sind auch Grafiken zum Aufbau der Fernwärmeversorgung (gegebenenfalls Skizze zur Hausstation – Übergabestation und Hauszentrale), zu den Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme und Beispielrechnungen mit Abrechnungsbeispielen für verschiedene Wohnformen/Varianten. Eine Regelung zu den Preiskomponenten wäre in der Preisangabenverordnung sinnvoll. Diese wird mit der vorliegenden Verordnung jedoch nicht geändert.

Die Veröffentlichung der Netzverluste nach Absatz 2 entspricht dem Grundgedanken von Artikel 24 Absatz 1 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Danach sollen Verbraucher transparent über die Gesamtenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien ihrer Fernwärme- und -kältesysteme informiert werden. Dies trägt auch zur Transparenz der Effizienz im Fernwärmebereich bei, wie sie auch die Umsetzung von Artikel 12 der EU-Richtlinie 2012/27/EU (Programm für „informierte und kompetente Verbraucher“) fordert. Die Höhe der Netzverluste ist ein Kriterium zur Beurteilung der Effizienz der bereitgestellten Fernwärme. Die Fernwärme-Netzverluste blieben in den letzten Jahren im Bundesdurchschnitt weitgehend konstant (durchschnittlich 13 Prozent laut Statistik des AGFW Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.)

Daher besteht hier offenbar Handlungsbedarf.

Die Informationen zum Primärenergiefaktor nach § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind als alleinige Angabe problematisch. Nur durch zusätzliche Angaben, wie zu den Netzverlusten, kann durch Transparenz ein Anreiz für Fernwärmeversorgungsunternehmen geschaffen werden, die Netzverluste zu reduzieren.

...

Die Veröffentlichung dürfte für die Unternehmen keine Mehrbelastung darstellen, da die meisten der Unternehmen bereits zur Statistik zur Fernwärmeversorgung, die jährlich vom AGFW erstellt wird, beitragen. Nach der AGFW-Statistik blieben betragen 2018 mit deutlichen statistischen Unterschieden auf Länderebene.

AV 17. Zu Artikel 2 Nummer 1a - neu - (§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 – neu – AVBFernwärmeV)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 v. H. reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 v. H. im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zwei-monatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.“ ‘

Begründung:

Die Regelungen dienen einer verbraucherfreundlichen Ausgestaltung der Fernwärmeregulungen und der Umsetzung der Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt. Aufgrund der unregulierten Monopolstellung im Fernwärmemarkt ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, von

* bei separater Annahme sowie bei Annahme mit Ziffer 16 redaktionell anzupassen

wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren. Die Regelungen im Fernwärme-sektor bleiben deutlich hinter den allgemeinen zivilrechtlichen Standards zurück und müssen zeitgemäß ausgestaltet werden. Es gibt deutliche Unterschiede zwischen den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Fernwärme-sektor und den Regelungen im Strom- und Gassektor, insbesondere hinsichtlich einer allgemeinen Anwendungspflicht der jeweiligen Versorgungsbedingungen sowie der darin enthaltenen Regelungen zu den Vertragsbedingungen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind hier vor allem die Aspekte der Vertragslaufzeit, die Kündigungsrechte sowie die Möglichkeit zur Anpassung des Vertrages bzw. der Leistung. Die Regelungsvorschläge stammen aus dem Zwischenbericht der Projektgruppe Fernwärmemarkt im Rahmen der VSMK

(siehe https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/uv_08-fernwaerme-zwischenbericht_pg_1597153618.pdf).

Die Regelung schafft Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Leistung, also die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung, entsprechend den Bedarfen des Kunden angepasst werden kann.

Kunden können derzeit nach § 3 AVBFernwärmeV zwar eine Vertragsanpassung während der Vertragslaufzeit erwirken. Diese ist aber auf die Nutzung regenerativer Energien beschränkt. Andere Maßnahmen, wie energetische Sanierung oder Wärmedämmung, erfüllen dagegen derzeit nicht die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung (vgl. OLG Koblenz 8 U 954/81). Damit ist derzeit auch ausgeschlossen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Leistung reduzieren können, wenn sich die ursprüngliche Festlegung als zu hoch erweist oder sich der Wärmebedarf beispielsweise aufgrund geänderten Heizverhalten oder Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder reduziert. Die aktuellen Regelungen der AVBFernwärmeV liefern damit auch keinerlei Anreiz für energiesparsames Verhalten auf Kundenseite.

Es wird vorgeschlagen, das Recht auf Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV durch ein allgemeines Recht zur Anpassung zur Leistung zu ersetzen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nachträglich Einfluss nehmen können auf die Wärmeleistung und die Kosten der Versorgung, ohne die Notwendigkeit zu haben, eine Änderung des gesamten Vertrages erwirken zu müssen. Dieser Vorschlag orientiert sich an der good practice mindestens eines Fernwärmeversorgungsunternehmens, wonach der Kunde gemäß Vertragsbedingungen einmal pro Jahr eine Senkung der Verrechnungsleistung bei geändertem Wärmebedarf erwirken kann. Dies bedarf keines Nachweises, sofern der Zielwert nicht unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes (beispielsweise 50 Prozent unter der vertraglich vereinbarten Leistung) liegt. Nach Auffassung der Projektgruppe liefert eine Beschränkung der Häufigkeit der Anpassung auf einmal pro Jahr eine ausreichende Planungssicherheit für Fernwärmeversorgungsunternehmen und verhindert ein zu häufiges Wechseln durch die Kundin beziehungsweise Kunden.

Die bestehende Regelung in § 3 sieht eine Vertragsanpassung nur aufgrund der Nutzung regenerativer Energiequellen vor. Die vorgeschlagene Änderung der AVBFernwärmeV ist zielführender als eine bloße Ergänzung dieser Regelung

...

um die Option der Vertragsanpassung bei geändertem Wärmebedarf (zum Beispiel aufgrund von energetischen Sanierungsmaßnahmen wie Wärmedämmung oder geändertem Heizverhalten).

Zur Umsetzung des Artikel 24 Absatz 2 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie bedarf es zudem der Einführung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden, sofern dieser selbst Wärme aus erneuerbaren Quellen produziert. Problematisch erscheinen die derzeitigen Vorgaben der AVBFernwärmeV für den Eigentümer-wechsel von Immobilien. Erfolgt der Verkauf innerhalb der Vertragslaufzeit, so hat der Verkäufer sicherzustellen, dass der Käufer den Versorgungsvertrag übernimmt. Diese Vorgabe erscheint als unverhältnismäßige Last für Verkäufer und sollte durch ein Sonderkündigungsrecht bei Veräußerung einer Immobilie mit angemessener Frist ersetzt werden. Eine solche Regelung kann auch ein Anreiz für Versorger sein, die Attraktivität der Fernwärmeprodukte zu steigern.

AV 18. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 16 Satz 1 AVBFernwärmeV)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- ,1a. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „nach vorheriger Benachrichtigung“ eingefügt.’

Begründung:

Die Regelungen dienen einer verbraucherfreundlichen Ausgestaltung der Fernwärmeregulungen und der Umsetzung der Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt. Aufgrund der unregulierten Monopolstellung im Fernwärmemarkt ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, von wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren. Die Regelungen im Fernwärmesektor bleiben deutlich hinter den allgemeinen zivilrechtlichen Standards zurück und müssen zeitgemäß ausgestaltet werden. Es gibt deutliche Unterschiede zwischen den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Fernwärmesektor und den Regelungen im Strom- und Gassektor, insbesondere hinsichtlich einer allgemeinen Anwendungspflicht der jeweiligen Versorgungsbedingungen sowie der darin enthaltenen Regelungen zu den Vertragsbedingungen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind hier vor allem die Aspekte der Vertragslaufzeit, die Kündigungsrechte sowie die Möglichkeit zur Anpassung des Vertrages bzw. der Leistung. Die Regelungsvorschläge stammen aus dem Zwischenbericht der Projektgruppe Fernwärmemarkt im Rahmen der VSMK (siehe https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/uv_08-fernwaerme-zwischenbericht_pg_1597153618.pdf).

* bei separater Annahme sowie bei Annahme mit Ziffer 16 und/oder Ziffer 17 redaktionell anzupassen

Gemäß § 16 AVBFernwärmeV hat der Kunde derzeit einem Beauftragten eines Fernwärmeversorgungsunternehmens Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, sofern es eine vertragliche Vereinbarung zur Gewährung von Zutrittsrechten gibt. Im Strom- und Gassektor wurde dagegen die Pflicht zur vorherigen Terminankündigung rechtlich verankert. Zur Angleichung der Schutzstandards sollte diese Verpflichtung in die AVBFernwärmeV übernommen werden.

Wi 19. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a
(§ 18 Absatz 1 Satz 2 bis 4 – neu – AVBFernwärmeV)*

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wassermenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.“

Begründung:

Die Verordnung ersetzt den bisherigen § 18 Absatz 1 AVBFernwärmeV durch einen bloßen Rechtsgrundverweis auf die Neuregelung zur Messung des Verbrauchs von Fernwärme- und Fernkälte gemäß § 3 FFVAV. In diesem Zuge werden die bisherigen Sonderregelungen in § 18 Absatz 1 Sätze 3 und 4 AVBFernwärmeV ersatzlos gestrichen. Diese Sonderregelungen bilden jedoch weiterhin vorhandene Messkonzepte ab, die bauhistorisch gewachsen sind, und sind auch künftig erforderlich. Denn eine Umstellung kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geleistet werden und hat für den Wärmenutzer im Übrigen keinen Mehrwert.

* bei Annahme mit Ziffern 16, 17, 18 redaktionell anzupassen

Zum einen regelt § 18 Absatz 1 Satz 3 AVBFernwärmeV, dass der Verbrauch zur Trinkwassererwärmung über Kaltwasserzähler erfasst werden darf, wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Da die Umstellung auf Warmwasserzähler nicht nur einen Austausch der Zähler, sondern des Rohrleitungssystems verursachen würde, bestehen solche Konzepte fort (schätzungsweise sind deutschlandweit 45 000 Haushalte betroffen). Sollen diese Konzepte auf eine Erfassung des Warmwasserverbrauchs umgestellt werden, müsste sich die Umrüstung wegen des damit verbundenen Aufwands und der Vertragsverhandlungen mit den Kunden über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Zum anderen regelt § 18 Absatz 1 Satz 4 AVBFernwärmeV, dass der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden über Heizkostenverteiler ermittelt werden kann, wenn der gesamte Wärmeverbrauch des Gebäudes mit einem Wärmemengenzähler erfasst wird. Auf der Grundlage dieser Regelung ist der Abschluss von Verträgen über die Versorgung mit Fernwärme direkt mit dem Mieter (Mieterdirektverträge) und nicht mit dem Gebäudeeigentümer (Vermieter) möglich, da der anteilige Wärmeverbrauch unter Anwendung der Heizkostenverordnung über die Heizkostenverteiler direkt den Mietern „zuge Schlüssel“ werden kann; im Falle von Eigentümergemeinschaften gilt dies entsprechend für die einzelnen Wärmekunden als Eigentümer.

Beide Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Mietwohnungsbestand aus den 1960er und 1970er Jahren oft keine horizontalen Rohrleitungssysteme pro Wohnung installiert worden sind. Selbst in den 1980er und 1990er Jahren wurden entsprechende Maßnahmen insbesondere im sozialen Wohnungsbau und im genossenschaftlichen Bereich oft noch „eingespart“. Entsprechend werden die Versorgungsleitungen für die Wohnräume bis heute über mehrere Parteien hinweg durchgeschleift (horizontale Verteilleitungen pro Etage sowie vertikale Steigleitungen über mehrere Etagen).

Der Wegfall der Sonderregelungen würde zur Folge haben, dass in jeder Wohnung nicht nur ein, sondern mehrere elektronische Wärmezähler und die zugehörige Datenübertragungstechnik durch das Versorgungsunternehmen installiert werden müssten. Um diesen erheblichen messtechnischen Zusatzaufwand zu vermeiden, müssten hilfsweise die Rohrleitungssysteme aufwändig und langwierig durch den Gebäudeeigentümer umgerüstet werden, weil dies außerhalb des Einflussbereichs des Versorgers liegt.

Eine Umrüstung der Wohneinheiten würde für einzelne Versorgungsunternehmen zu Kosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich führen, die zumindest teilweise an den Mieter weitergeben werden müssten, und wäre in der verbleibenden Zeit kaum umsetzbar. Da weder ein Mehrwert für den Kunden (Mieter) ersichtlich ist, der die höheren Messkosten rechtfertigen würde, noch ein Rückzug von Versorgungsunternehmen aus dem Geschäft mit Mieterdirektverträgen als grundsätzliche Alternative wünschenswert erscheint, sollten die bisherigen Sonderregelungen des § 18 Absatz 1 Sätze 3 und 4 AVBFernwärmeV beibehalten werden.

...

AV 20. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c – neu –(§ 24 Absatz 4 Satz 4 – neu – AVBFernwärmeV)*

In Artikel 2 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.“ ‘

Begründung:

Der Regelungsvorschlag ist dem Zwischenbericht der Projektgruppe Fernwärmemarkt im Rahmen der VSMK entnommen (siehe https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/uv_08-fernwaerme-zwischenbericht_pg_1597153618.pdf).

In der Vergangenheit haben Fernwärmeversorgungsunternehmen einseitig Preisänderungsklauseln geändert und darauf Preiserhöhungen gestützt. Es handelte sich nicht um zulässige Erhöhungen aufgrund der Anwendung einer bestehenden Preisanpassungsklausel, sondern um die Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der Klausel, also z. B. der Bemessungsfaktoren. Begründet wurden die Änderungen von Preisänderungsklauseln mit § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV. Danach werden Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Es ist umstritten, ob sich aus § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV die Zulässigkeit einseitiger Änderungen von Preisänderungsklauseln im Wege der öffentlichen Bekanntgabe ableiten lässt. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dieser Frage befasst. Während das LG Nürnberg-Fürth (Urteil vom 22.05.2013 - 3 O 4143/12) eine einseitige Änderung durch öffentliche Bekanntgabe als wirksam erachtete, wurde dies vom LG Darmstadt (Urteile vom 05.10.2017 - 15 O 111/16 und 16 O 110/16), vom OLG Frankfurt a. M. (Urteile vom 21.03.2019 - 6 U 190/17 und 6 U 191/17) und vom LG Hamburg (Urteil vom 29.11.2019 - 312 O 577/15) abgelehnt. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Allerdings hat der BGH in einem anderen Verfahren (Urteil vom 19.07.2017 - VIII ZR 268/15) festgestellt, dass sich das Berufungsgericht im Rahmen der gebotenen Prüfung einer Preisänderungsklausel mit der Frage auseinandersetzen müsse, ob diese gemäß §§ 145 ff. BGB durch aufeinander bezogene korrespondierende Willenserklärungen der Parteien Vertragsbestandteil wurde. Somit scheint auch der BGH kein einseitiges Änderungsrecht einer Preisänderungsklausel anzunehmen.

* bei Annahme mit Ziffern 16, 17, 18 redaktionell anzupassen

Grundsätzlich können nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen substantielle Vertragsänderungen nur durch übereinstimmende Erklärungen der Vertragspartner vorgenommen werden. Durch vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln ist eine Preisänderung bei Anwendung und Einhaltung der Vorgaben aus der Klausel möglich. Dies wird bei Fernwärmelieferungsverträgen zum einen durch die lange Vertragslaufzeit gerechtfertigt. Zum anderen stehen die Bemessungsfaktoren der Preisänderungsklausel bereits zu Vertragsbeginn fest. Eine einseitige Änderung dieser Faktoren benachteiligt jedoch die Verbraucherinnen und Verbraucher, da sie nicht die Möglichkeit haben, sich vom Vertrag zu lösen.

Es sollte daher eine klarstellende Regelung in die AVBFernwärmeV aufgenommen werden, die eine einseitige Änderung einer Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe ausschließt. Dies dient der Rechtssicherheit und erhöht die Akzeptanz auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

- AV 21. Zu Artikel 2 Nummer 4 – neu – (§ 32 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 2,
Absatz 4 AVBFernwärmeV)*

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer anzufügen:

,4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „neun“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „weitere fünf Jahre“ werden durch die Wörter „ein weiteres Jahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „zweimonatiger“ durch das Wort „einmonatiger“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Veräußerung der Immobilie den Versorgungsauftrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.“ ‘

* bei Annahme mit Ziffern 16, 17, 18 redaktionell anzupassen

Begründung:

Die Regelungen dienen einer verbraucherfreundlichen Ausgestaltung der Fernwärmeregulungen und der Umsetzung der Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt. Aufgrund der unregulierten Monopolstellung im Fernwärmemarkt ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, von wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren. Die Regelungen im Fernwärmesektor bleiben deutlich hinter den allgemeinen zivilrechtlichen Standards zurück und müssen zeitgemäß ausgestaltet werden. Es gibt deutliche Unterschiede zwischen den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Fernwärmesektor und den Regelungen im Strom- und Gassektor, insbesondere hinsichtlich einer allgemeinen Anwendungspflicht der jeweiligen Versorgungsbedingungen sowie der darin enthaltenen Regelungen zu den Vertragsbedingungen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind hier vor allem die Aspekte der Vertragslaufzeit, die Kündigungsrechte sowie die Möglichkeit zur Anpassung des Vertrages bzw. der Leistung. Die Regelungsvorschläge stammen aus dem Zwischenbericht der Projektgruppe Fernwärmemarkt im Rahmen der VSMK (siehe https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/uv_08-fernwaerme-zwischenbericht_pg_1597153618.pdf).

Derzeit bestehen für Fernwärmekunden im Vergleich zum Strom- und Gasmarkt sehr lange Vertragslaufzeiten und -verlängerungen. Dies sollte zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher geändert werden. In der Verordnungsbegründung führte der Gesetzgeber für die Fernwärmeversorgung ähnliche wirtschaftlich-technische Voraussetzungen wie bei der Strom- und Gasversorgung mit dem gemeinsamen Merkmal hoher Investitionen an (vgl. oben genannten Zwischenbericht der Projektgruppe). Während sich die Regelungen zu den Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen im Strom- und Gassektor vergleichsweise verbraucherfreundlich entwickelt haben, haben sich die Vorgaben der AVBFernwärmeV dazu seit der Ursprungsfassung aus dem Jahr 1980 nicht wesentlich geändert.

Aufgrund der Erfahrungen im Gas- und Stromsektor kann bei einer Kürzung der Laufzeiten von einem verbraucherschützenden Effekt ausgegangen werden. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum im Fernwärmemarkt – anders als in anderen Bereichen – die notwendigen Abschreibungen über die Vertragsdauer jedes Neuvertrags erfolgen sollten.

Ein zusätzlicher Grund ergibt sich aus dem BGH-Urteil vom 15. Januar 2014 über die Vertragslaufzeiten nach § 32 Absatz 1 AVBFernwärmeV (BGH VIII ZR 111/13). Danach finden die Fristen keine Anwendung bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen. Ein solcher Vertrag kann beispielsweise durch die Entnahme von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz entsprechend der Vorgaben nach § 2 AVBFernwärmeV zustande kommen. Die Beibehaltung langer Vertragslaufzeiten stellt aus Sicht der Projektgruppe eine unangemessene Benachteiligung von Verträgen mit Laufzeitvereinbarung dar.

...

Entsprechend einer Änderung der Vertragslaufzeiten bedarf es auch einer Anpassung der Kündigungsfristen, wobei im Fernwärmemarkt häufig die Situation besteht, dass eine Kündigung für den Verbraucher vergleichsweise wenig Vorteile bietet, da die Möglichkeit für einen Wechsel zu anderen Anbietern oder anderen Versorgungssystemen häufig nicht besteht. Kündigungsrechte haben im Fernwärmemarkt somit keine preisregulierende Funktion und müssen im Zusammenspiel mit anderen Mechanismen der Preisgestaltung gesehen werden.

B

22. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und

der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, zu der Verordnung die nachfolgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- Wi 23. a) Der Bundesrat begrüßt die Vorlage der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001, die mit dem Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien insbesondere auf die Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch abzielt.

...

- b) Der Bundesrat bedauert, dass die Möglichkeit nicht genutzt wurde, die AVBFernwärmeV weitergehend zu überarbeiten. Die Verordnung enthält Folgeänderungen für die AVBFernwärmeV durch Verweise auf die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte in den §§ 18 und 24 der AVBFernwärmeV. Weitere inhaltliche Änderungen der AVBFernwärmeV werden jedoch nicht vorgenommen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass durch die eigenständige Regelung für Verbrauchserfassung und Abrechnungsmodalitäten den Forderungen nach mehr Transparenz im Fernwärmemarkt für Endkunden nicht Rechnung getragen wurde. Er regt an, die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Fernwärme und Fernkälte, die auf der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 beruhen, vollständig in der AVBFernwärmeV zu regeln.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die AVBFernwärmeV weitergehend zu überarbeiten, da insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Preisänderungsklauseln, Veröffentlichungspflichten, Preisregelungen und Preiskomponenten, Anpassung der Anschlussleistung, Kündigungsrechte und Vertragslaufzeiten Änderungsbedarf der AVBFernwärmeV gesehen wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die sich in der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 findende Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte und die damit verbundenen Folgeänderungen in der AVBFernwärmeV stärken die Rechte der Kunden im Fernwärmebereich.

Über diese Regelungen hinaus bedarf die derzeit bestehende AVBFernwärmeV jedoch einer weitergehenden grundlegenden Novellierung. Die von der 15. VSMK beauftragte Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ (Vorsitz von Brandenburg, mit Beteiligung der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein), an der auch die WMK über deren AK Energie beteiligt ist, hat bereits im Jahr 2020 einen Zwischenbericht vorgelegt, der konkrete Lösungsvorschläge zur Novellierung der AVBFernwärmeV enthält.

...

Die Regelungen im Fernwärmesektor bleiben deutlich hinter den sonst geltenden allgemeinen zivilrechtlichen Standards für Dienstleistungsverträge zurück. Sinnvoll wäre ein Gleichlauf mit den Verbraucherschützenden Regelungen der §§ 40 ff EnWG für Energielieferverträge, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (BR-Drucksache 165/21) vorgesehen sind. Da dieser Gesetzentwurf in § 3 Nummer 15c ausschließlich Gas- und Stromlieferanten als Energielieferanten definiert, die wiederum von den §§ 40 ff EnWG adressiert werden, sind die Fernwärmelieferanten von letzterem Regelungsregime nicht umfasst.

Es zeichnet sich ab, dass der Fernwärmemarkt in Zukunft weiter ausgebaut wird. Dies macht zeitgemäße Regelungen erforderlich, um die Transparenz und Verständlichkeit für Kundinnen und Kunden im Fernwärmesektor zu verbessern.

- AV 24. a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Vorgaben zu Information, Verbrauchserfassung und Abrechnung aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2018/2002 sowie punktuell aus der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 im Fernwärme- und Fernkältebereich zu verankern. Gleichzeitig bedarf es nach Auffassung des Bundesrates einer zeitnahen, grundsätzlichen Novellierung der AVBFernwärmeV, die über die Regelungen der FFVAV hinausgeht. Aufgrund der unregulierten Monopolstellung im Fernwärmemarkt ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, von wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren. Zudem bleiben die bisherigen Regelungen in der AVBFernwärmeV deutlich hinter den allgemeinen zivilrechtlichen Standards für Dienstleistungsverträge zurück.
- b) Der Bundesrat sieht den Bedarf, dass die Fernwärmeversorgung in Zukunft weiter ausgebaut werden soll und somit voraussichtlich mehr Verbraucherinnen und Verbraucher Fernwärme nutzen werden. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zeitnah eine über die FFVAV hinausgehende grundlegende Novellierung der AVBFernwärmeV vorzunehmen, um die seit 1980 bestehenden Regelungen für den Fernwärmemarkt zeitgemäß und verbraucherfreundlich zu gestalten, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Fernwärmeversorgungsunternehmen weiter zu stärken und die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt weiter voranzutreiben.